

Joh. Gottl. Gerold.	J. A. B. Weigel.
W. Kaiser.	Gräfe & Unzer aus Königsberg.
Du Mont-Schauberg.	W. Kähler.
Stiller'sche Hofbuch.	G. S. Großmann.
Nicolai'sche Buchh. in Berlin.	A. Serge.
Kupferberg aus Mainz.	Friedrich Fleischer. <small>Mit Ver-</small>
Kirchheim, Schott & Thie-	<small>auslegung, daß als Schluß der</small>
lemann.	<small>Messe der Tag vor Pfingsten</small>
St. Campe aus Nürnberg.	<small>angenommen wird.</small>
B. S. Veigt aus Weimar.	Kollmann'sche Buchh. Augsburg.
L. Dümmler aus Neu-Strelitz	C. F. Kollmann in Leipzig.
u. Neu-Brandenburg.	Kein'sche Buchh.
Stabel'sche Buchh. a. Würzburg.	Sinrichs'sche Buchh.
L. Schred.	Kirchner & Schwetschke.
L. Seege aus Schweidnitz.	C. Seymann.
Bedt'sche Buchh. in Wien.	J. M. Dollfuß.
Warr'sche Buchh.	J. Aug. Meißner aus Hamburg.
Gerold & Wahlstab aus Lü-	A. Frobergger-
neburg.	Prausnitz.
Schrag.	Unzer aus Königsberg.
S. A. Julien.	S. S. Köhler aus Stuttgart.
J. M. Gebhardt aus Grimma.	E. S. Steinacker.
Weygand'sche Verlagsh.	Burmeister & Stange.
C. W. Krause.	Sritsche & Sohn.
Georg Crepius.	Joh. Ambr. Barth.
Arnz & Comp.	Sahn'sche Verlagsh.
Behr's Buchh.	G. Wuttig in Leipzig.
Becker'sche Buchh. in Gotha.	K. S. Köhler in Leipzig.
	W. G. Kern aus Breslau.

In Folge der Besprechung über diesen Gegenstand wurden nachstehende Modificationen über die Vorschläge des Herrn Enslin in Antrag gebracht und von den Oben genannten angenommen:

ad 1 ist zu bemerken, daß der Cours der Louisd'or beim Beginn der Abrechnungszeit für die ganze Dauer der Messe festgestellt, während derselben aber keiner weiteren Abänderung unterworfen sein solle, und daß der Sonnabend vor Pfingsten als der Schlußtag der Messe angenommen wird.

ad 2 soll so verstanden werden, daß das Agio auf Preussisch Courant nur bei größeren Zahlungen, wenn solche in dieser Münzsorte in natura geleistet werden, nicht aber bei kleinen Ausgleichungsbeträgen in Anwendung gebracht wird.

ad 3 und 4 wurde nichts erinnert.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß die Versammlung die Jubilate-Messe 1839 als denjenigen Termin angenommen hat, zu welchem diese Vereinbarung ins Leben treten soll.

Die Redaction vorstehender Verhandlung haben die Unterzeichneten unternommen und vollzogen.

Leipzig, den 21. Mai 1838.

Enslin. Mohr. Niegel.

Herr Karl Gerold aus Wien hat nachstehende Erklärung der Oesterreichischen Buchhändler übergeben, und um deren gleichzeitige Veröffentlichung mit der vorstehenden Verhandlung gebeten:

### Erwiederung

der Oesterreichischen Buchhändler auf die Erklärung der Deutschen Verlagshandlungen, welche für die Folge nur Preussisches Courant als Zahlungsmittel annehmen wollen.

Die bereits so viel besprochene, am 1. Januar d. J. erfolgte Erklärung zur Veränderung der seit lange eingeführten Zahlungsweise droht den bisherigen Geschäftsgang so sehr zu beeinträchtigen, daß sich die Unterzeichneten derselben entgegenzustellen genöthigt sehen, indem sie dieselbe:

erstens, als eine unrechtmäßige Forderung erkennen, bei welcher der Grundsatz: „jeder sei Herr seines Eigenthumes — jeder Fabrikant könne die Bedingungen, unter denen er seine Waare ablassen wolle, selbst bestimmen“ — durchaus unanwendbar und unrichtig ist. In unserem Geschäft ist der Verleger: Herr des Preises, zu dem er seine Artikel verkaufen und verkauft haben will; diesen von ihm bestimmten Preis kündigt er durch alle Zeitungen an, und verlangt, daß er überall beibehalten werde; ja er zwingt durch seine Anzeigen, denselben beizubehalten, wenn sich der Sortimentsbuchhändler in den Augen des Publikums nicht der Uebervortheilung schuldig machen will. Dem Verleger steht auch die Bestimmung des Rabatts frei, der vielleicht öfter beschränkt würde, wenn die nachtheilige Folge davon nicht auf den Verleger zurückwirken müßte. Soweit ist der Verleger Herr und Disponent über sein Eigenthum, keineswegs aber steht die Abänderung des, seit langen Jahren gemeinschaftlich eingeführten Zahlungsfußes — der bei den aus allen Landen zusammenstreichenden Zahlungen nicht ohne Mühe in gegenseitig billiger Weise angenommen wurde — in seiner Willkür.

Zweitens: scheint diese Erklärung durch Eigennutz entstanden zu sein; denn hätte sie den vorgegebenen Zweck, dadurch jede Unsicherheit, jede Differenz zu vermeiden, so würde man das verlangte Preussische Courant in dem Werthe annehmen, den es nach der bisherigen Zahlungsweise hat, nämlich jeden Thaler mit einem halben Groschen Agio. Allein es handelte sich mehr darum, dem Geschäftsfreunde, dem ohnehin belasteten und beengten Sortimentsbuchhändler, den bisher genossenen Vortheil zu schmälern, und dadurch nicht allein den Werth des künftigen, sondern auch des früheren Verlags um zwei Procent zu erhöhen!

Drittens: ist der bei solcher Maßregel angegebene Zweck durchaus illusorisch. Man verlangt Preussisches Courant nicht um Preussisches Courant zu bekommen! Wer nur einigermaßen mit der Messparis bekannt ist, weiß recht gut, daß weder zur Zeit des im Ueberflusse vorhandenen Sächsischen Geldes in demselben bezahlt wurde, noch künftig in Preussischem Courant gezahlt werden wird. Wie sollte man auch nur zu den minderen Ausgleichun-